

Hinweise zur Arbeit der Leitungsgremien in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

Stand: 11. Januar 2022

Änderungen gegenüber dem Stand vom 31. März 2021 sind durch gelbe Markierungen gekennzeichnet.

Inhaltsübersicht:

- I. Abwägungsgesichtspunkte: Sitzungen digital, mit Umlaufbeschlüssen oder mit physischer Anwesenheit?
- II. Alternativen zu einer Sitzung mit physischer Anwesenheit
- III. Kirchenkreissynoden
- IV. Wahlen im Kirchenvorstand
- V. Verfahren zur Besetzung von Pfarrstellen
- VI. Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten
- VII. Nachberufung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes

I.

Abwägungsgesichtspunkte:

Sitzungen digital, mit Umlaufbeschlüssen oder mit physischer Anwesenheit?

Sitzungen von Kirchenvorständen, Kirchenkreisvorständen oder anderen kirchlichen Leitungsgremien mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmenden sind nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig. Beschränkungen (3 G, 2 G oder 2 G plus) aufgrund der Inzidenzen Neuinfizierter oder der Warnstufen bestehen nicht. Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben sich jedoch darauf verständigt, in Anbetracht des gegenwärtigen Infektionsgeschehens verantwortungsvoll mit diesem Handlungsspielraum umzugehen und ihn im Interesse einer Eindämmung der Corona-Pandemie nicht voll auszuschöpfen. In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmenden erforderlich ist, um den Auftrag des jeweiligen Gremiums sachgerecht wahrnehmen zu können. Das wird vor allem dann der Fall sein, wenn

- dringende Entscheidungen anstehen und
- eine Nutzung der unter II. genannten Alternativen zu einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmenden nicht in Betracht kommt, weil sich die Beratungsgegenstände (z. B. wegen des erforderlichen besonderen

Aussprachebedarfs) nicht für die Beratung in einer digitalen Sitzung eignen oder weil die Teilnahme an einer digitalen Sitzung nicht allen Mitgliedern des Gremiums möglich ist.

Grundsätzlich sollten alle Mitglieder eines Gremiums mit einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmenden einverstanden sein. Mitglieder, die nicht persönlich teilnehmen möchten, können ggf. digital an einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit teilnehmen (sog. Hybrid-Sitzung), wenn am Veranstaltungsort die technischen Voraussetzungen für eine Hybrid-Sitzung gegeben sind.

Bei einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmenden muss auf jeden Fall sichergestellt sein, dass alle Teilnehmenden beim Aufenthalt im Sitzungsraum und beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraums sowie in Eingangsbereichen

- jederzeit einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten und
- jederzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) tragen, solange sie nicht an einem festen Platz sitzen.

Ein hinreichend großer Sitzungsraum und entsprechende Zugänge sind also auf jeden Fall erforderlich. Ergänzend empfehlen wir ,

- die Kontaktdaten der Teilnehmenden, soweit sie sich nicht aus Anwesenheitslisten ergeben, zu dokumentieren und für drei Wochen aufzuheben,
- keine Gesangbücher und andere Materialien zu gebrauchen, die mehrfach genutzt werden,
- auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung des Sitzungsraums zu achten (nach je 20 Minuten Besprechung 5 Minuten Stoßlüften) und
- nach der Sitzung Tische und andere benutzte Gegenstände zu desinfizieren.

Zu den weiteren Einzelheiten der Raumnutzung bei Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit (Zugänge, Nutzung von Teeküchen und Toiletten etc.) verweisen wir auf die unter diesem Link <http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de> verfügbaren „Bausteine Hygienekonzept Gemeindehäuser“.

Die Entscheidung, in welcher Form eine Sitzung stattfindet, trifft die oder der jeweilige Vorsitzende (§ 41 Abs. 1 Satz 3 KGO bzw. § 31 Abs. 1 KKO). Sie oder er sollte sich vorher aber zumindest mit den Personen im stellvertretenden Vorsitz austauschen.

II.

Alternativen zu einer Sitzung mit physischer Anwesenheit

1. Video- oder Telefonkonferenzen

Telefon- und Videokonferenzen sind nach unseren für die Beschlussfassung in Gremien geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften zulässig. Denn die Mitglieder des jeweiligen Gremiums sind über Telefon und/oder Video beieinander, können Meinungen

und Argumente austauschen und so zu Beschlüssen kommen. Insoweit ist den Regeln zu Sitzungen unter Anwesenden Genüge getan. Voraussetzung ist aber, dass eine Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz für alle Mitglieder des Gremiums möglich ist. Es ist auch möglich, nur per Telefon an Videokonferenzen teilzunehmen, um auf diesem Weg zuhören und mitreden zu können.

Tipp: Eine Übersicht über die verschiedenen Videokonferenz-Systeme bietet ein Blog der Evangelischen Medienarbeit: https://www.systeme-e.de/Blog/2020_09_16. Um ein Videokonferenz-System zu nutzen, benötigen Sie ein Notebook, ein Tablet, ein Smartphone oder einen PC mit Mikrofon und optional auch eine Kamera sowie einen E-Mail-Zugang.

2. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nach unseren geltenden kirchenrechtlichen Regeln unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Beschlussfassung muss so dringend sein, dass die Angelegenheit nicht bis zur nächsten regulären Sitzung, sei es als Sitzung mit physischer Anwesenheit oder als Video- oder Telefonkonferenz, warten kann.
- Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Gremiums zugehen.
- Grundsätzlich müssen alle Mitglieder des Gremiums mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden sein. Das müssen alle Mitglieder des Gremiums innerhalb einer angemessenen Frist (Empfehlung: 3 Tage) auch positiv zurückmelden, per Brief, Telefon oder E-Mail.
- Abweichend von dieser allgemeinen Regelung reicht es nach der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 (im Folgenden: HandlungsfähigkeitsVO) bis zum 31. Dezember 2022 aus, wenn statt aller Mitglieder nur die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Gremiums einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmt.
- Neben der Abfrage zum Verfahren wird im Umlaufverfahren die Meinung des Mitglieds des Gremiums (ja, nein oder Enthaltung) zu der in Rede stehenden Sachentscheidung abgefragt. Für die Sachentscheidung gelten die regulären im konkreten Fall geltenden Mehrheitsanforderungen, also z. B. bei Abstimmungen im Kirchenvorstand gemäß § 44 KGO die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der Mitglieder.

3. Delegation von Entscheidungen

Nach § 50 KGO und § 40 KKO könnten bestimmte Entscheidungen auf einzelne oder mehrere Gremiumsmitglieder bzw. andere Kirchenmitglieder übertragen werden. Auch dieser Delegationsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. § 50 Abs. 5 KGO und § 40 Abs. 4 KKO regeln, welche Aufgaben nicht übertragen werden dürfen.

5. Soll-Anzahl der Sitzungen von Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand

- Für den Kirchenvorstand gilt, dass Sitzungen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 KGO mindestens alle zwei Monate stattfinden "sollen". Das Wort "sollen" bedeutet, dass diese Mindest-Anzahl nur für den Regelfall gilt. Durch die Corona-Pandemie ist allerdings – nun schon seit geraumer Zeit - ein Ausnahmefall gegeben. Insoweit ist es nach geltendem Recht ohne Weiteres zulässig, wenn Sitzungen seltener stattfinden. Davon abgesehen können Gremien auch wie ausgeführt Umlaufbeschlüsse nutzen oder ihre Sitzungen per Videokonferenz durchführen.
- Für den Kirchenkreisvorstand gilt gemäß § 32 Abs. 2 KKO, dass er die Zahl seiner Sitzungen je nach Bedarf selbst bestimmt.

III.

Kirchenkreissynoden

Auch Kirchenkreissynoden sind nach den Regelungen des **Landes ohne 2-G- oder 3-G-Auflagen** zulässig. Für die Abwägung, ob eine Sitzung mit physischer Anwesenheit der Teilnehmenden erforderlich ist, gelten die unter I. genannten allgemeinen Gesichtspunkte und Bedingungen. Im Übrigen ist entscheidend, ob ein Saal oder ein Kirchengebäude zur Verfügung steht, in dem die unter I. genannten Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Mitglieder, die Bedenken haben, an einer Sitzung der Kirchenkreissynode teilzunehmen, können sich evtl. von dem jeweiligen stellvertretenden Mitglied (§ 8a Abs. 6 KKO) vertreten lassen oder sich digital zuschalten lassen (sog. Hybrid-Sitzung).

Im Übrigen gelten für Kirchenkreissynoden weiterhin folgende Regelungen:

- Zu einer Tagung der Kirchenkreissynode kann bis zum 31. Dezember 2022 auch auf elektronischem Weg eingeladen werden (§ 4 Abs. 2 HandlungsfähigkeitsVO).
- Die Entscheidung über die Einberufung der Kirchenkreissynode trifft deren Vorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand (§ 18 Abs. 3 KKO).
- Dabei kann der Vorstand bis 31. Dezember 2022 auch entscheiden, ob eine Kirchenkreissynode digital, hybrid oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird (§ 4 Abs. 4 HandlungsfähigkeitsVO). Bis eine Woche vor dem vorgesehenen Termin kann dabei an Stelle einer geplanten Präsenzveranstaltung auch zu einer digitalen oder hybriden Kirchenkreissynode eingeladen werden.
- Hinweise für die Durchführung digitaler Kirchenkreissynoden finden Sie auf dieser Internet-Seite.
- Kirchenkreissynoden müssen gemäß § 18 Abs. 1 KKO grundsätzlich mindestens zweimal jährlich tagen.

- Durch die HandlungsfähigkeitsVO wurde diese Vorgabe nur für das Jahr 2020 ausgesetzt. Denn im Interesse des Gleichgewichts zwischen den Leitungsorganen des Kirchenkreises ist es wichtig, dass neben dem Kirchenkreisvorstand und der*dem Superintendent*in auch die Mitglieder der Kirchenkreissynode sich austauschen und an der Leitung des Kirchenkreises teilnehmen können.
- Nach der Notregelung des § 39 Abs. 3 KKO nimmt der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn diese nicht zusammengetreten ist. Dies gilt allerdings normalerweise nicht für Beschlüsse über den Haushalt und den Stellenrahmenplan.
- Nach § 4 Abs. 8 HandlungsfähigkeitsVO kann der Kirchenkreisvorstand bis zum 31. Dezember 2022 auch Beschlüsse über den Haushalt und den Stellenrahmenplan fassen, wenn der Vorstand der Kirchenkreissynode dem zustimmt. Beide Gremien können dabei auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren entscheiden. Entscheidungen über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan werden sofort wirksam; sie sind der Kirchenkreissynode allerdings baldmöglichst zur Bestätigung vorzulegen.

IV.

Wahlen im Kirchenvorstand

Vereinzelt müssen Kirchenvorstände ihren Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz neu wählen, wenn die bisherigen Amtsinhaber*innen ausgeschieden sind. § 40 Absatz 1 Satz 1 KGO schreibt geheime Wahl vor. Geheime Wahlen lassen sich in digitalen Sitzungen ohne eine spezielle Abstimmungssoftware (z. B. Polyas) nicht rechtssicher durchführen. Deshalb stellt sich die Frage, wie die Neuwahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt werden kann, wenn sich der Kirchenvorstand dazu nicht in Präsenz treffen möchte.

Für Wahlen zum Vorsitz gibt es die folgenden Möglichkeiten:

- Offene Wahl in einer digitalen Sitzung, wenn alle anwesenden Kirchenvorstandsmitglieder damit einverstanden sind (§ 2a Abs. 1 HandlungsfähigkeitsVO).
- Wenn eine offene Wahl nicht in Betracht kommt, kann die Wahl per Briefwahl durchgeführt werden (§ 2a Abs. 2 HandlungsfähigkeitsVO). Zu benutzen ist dann ein Wahlbrief, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefumschlag besteht. Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Wahlbriefumschlag innerhalb einer vom Kirchenvorstand bestimmten Frist einem vom Kirchenvorstand bestimmten Mitglied des Kirchenvorstandes zuzuleiten. Bei

der Auszählung müssen mindestens zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sein.

- Darüber hinaus empfehlen wir den Kirchenvorständen, zu bedenken, ob sie so vorgehen wollen, dass sie die Abfrage, wer bereit ist, zu kandidieren, und alle sonstigen nötigen Vorabsprachen im Rahmen ihrer regulären digitalen Sitzungen treffen und nur die eigentliche Wahl dann in Präsenz, **eventuell unter freiem Himmel, durchführen.** Wenn alle nötigen Vorabsprachen getroffen sind, kann dieses Treffen sehr kurz sein, was das Risiko noch einmal verringert. Dieses Vorgehen bietet sich insbesondere in Konstellationen an, wenn z. B. die Frage, wer für den stellvertretenden Vorsitz kandidieren möchte, davon abhängig ist, welche Person in den Vorsitz gewählt wird. Ebenso ist die Vorgabe in § 40 Absatz 1 Satz 5 KGO zu berücksichtigen, wonach, wenn eine ordinierte Person in den Vorsitz gewählt wird, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin eine ehrenamtliche Person sein muss. Würde man in diesen Konstellationen eine Briefwahl machen, müssten womöglich zwei aufeinanderfolgende Briefwahlen stattfinden, zunächst die für den Vorsitz und dann, sobald dieses Ergebnis vorliegt, im zweiten Schritt die für den stellvertretenden Vorsitz. Da das länger dauert und der Aufwand für die Briefwahl zweimal anfallen würde, könnte ein kurzes Treffen in Präsenz, **eventuell** draußen, nur für die Wahl praktischer sein.

V.

Verfahren zur Besetzung von Pfarrstellen

Für das Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle ermöglicht § 3 HandlungsfähigkeitsVO bis zum 31. Dezember **2022** einige Vereinfachungen des Verfahrens. Bereits seit Mai 2020 ist es allerdings nicht mehr zulässig, einen gegenwärtig stattfindenden Aufstellungsgottesdienst durch einen aufgezeichneten Gottesdienst zu ersetzen, denn Gottesdienste unter Beteiligung einer persönlich anwesenden Gemeinde waren nur in den ersten Wochen der Pandemie verboten. In Kirchengemeinden, die ihre Präsenzgottesdienste ausgesetzt haben, ist eine Echtzeitübertragung (Live-Streaming, Zoom-Gottesdienst) des Aufstellungsgottesdienstes ausreichend. Auf einen Präsenz- oder einen live gestreamten Gottesdienst kann zurzeit nur dann verzichtet werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber wegen behördlich angeordneter Reisebeschränkungen nicht in der Lage ist, einen Aufstellungsgottesdienst in der Kirchengemeinde zu leiten. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zurzeit im Ausland tätig ist und in einem Bereich wohnt, für den eine amtliche Reisewarnung gilt. In einer solchen Situation kommt die zeitversetzte Bereitstellung einer Videoaufzeichnung des Aufstellungsgottesdienstes nach § 3 Absatz 1 HandlungsfähigkeitsVO zum Zuge.

Wir empfehlen allerdings, auch dann, wenn ein Gottesdienst unter Beteiligung einer persönlich anwesenden Gemeinde stattfinden kann, zu überlegen, zusätzlich eine Video-Aufzeichnung des Aufstellungsgottesdienstes anzubieten. Denn die erforderlichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen führen ja zu einer deutlichen Reduzierung der Zahl von Personen, die den Gottesdienst besuchen können. Für die Verbreitung des Videos empfehlen wir weiterhin folgendes Verfahren:

- Auf der Internet-Seite der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises wird das Video des Gottesdienstes oder ein darauf verweisender Link bereitgestellt. Darauf wird durch die üblichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen (z.B. Internet-Seite, Tageszeitung).
- Dabei wird auch darauf hingewiesen, bis wann Einsprüche zulässig sind. Bis zum Ende dieser Frist muss das Video auf der Internetseite stehen.

Einwendungen nach § 20 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG) und Einsprüche nach § 26 Abs. 4 und 5 PfStBG können weiterhin auch per E-Mail eingelegt werden.

Bei einer Wahl durch den Kirchenvorstand nach §§ 24 – 26 PfStBG gelten bis zum 31. Dezember 2022 folgende Erleichterungen:

- Eine Wahl durch den Kirchenvorstand, die stets geheim erfolgen muss, kann auch als vereinfachte Briefwahl durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Briefwahl ist den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenvorstandes neben dem Stimmzettel auch ein einheitlicher Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag zuzusenden. Der Rückumschlag ist an die Superintendentur adressiert und muss mit dem Absender versehen werden. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes stecken den ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag, verschließen diesen, legen den Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und senden diesen an die Superintendentur. Die Stimmzettel werden von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einer weiteren Person ausgezählt. Das Auszählungsergebnis ist schriftlich zu dokumentieren und von der auszählenden Person zu unterzeichnen.
- Anstelle einer Abkündigung im Gottesdienst (§ 26 Abs. 2 Satz 1 PfStBG) kann die Wahl durch den Kirchenvorstand auf der Internetseite der Kirchengemeinde oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden. Wichtig ist es, dass in diesem Zusammenhang wie bei einer Abkündigung auf die Möglichkeit eines Einspruchs unter Angabe der Einspruchsfrist hingewiesen wird.

VI.

Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten

Für die Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten ermöglicht § 5 HandlungsfähigkeitsVO bis zum 31. Dezember 2022 folgende Abweichungen von den Regelungen des Superintendentenwahlgesetzes (SupWahlG):

- Wenn noch kein Wahlausschuss gebildet wurde und die Kirchenkreissynode nicht zusammentreten kann, kann gemäß § 39 Abs. 3 KKO der Kirchenkreisvorstand die Personen wählen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SupWahlG dem Wahlausschuss als Mitglieder der Kirchenkreissynode angehören. Wir empfehlen, vorher alle Mitglieder der Kirchenkreissynode z. B. per Mail nach ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit im Wahlausschuss zu fragen. Aus den positiven Rückmeldungen oder einem etwaigen Vorschlag des Vorstandes der Kirchenkreissynode kann der Kirchenkreisvorstand dann seine Entscheidung treffen. Das muss grundsätzlich geheim geschehen (§ 34 i. V. m. § 20 Abs. 1 KKO). Der KKV kann sich aber zuvor nach § 34 i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 1 KKO auf eine offene Wahl verständigen, die dann auch im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden kann (siehe oben unter II.). Sollte ein Mitglied dem widersprechen, muss eine Briefwahl durchgeführt werden. Dafür sollten die Regelungen über die Besetzung einer Pfarrstelle durch die Wahl im Kirchenvorstand (siehe oben unter V.) entsprechend angewendet werden.
- Für den Aufstellungsgottesdienst nach § 12 SupWahlG gelten dieselben Grundsätze wie bei der Besetzung anderer Pfarrstellen (dazu oben unter V.).
- Einwendungen nach § 12 Abs. 2 SupWahlG können auch per Mail erhoben und begründet werden.
- Anstelle einer Wahl in der Kirchenkreissynode (§ 13 SupWahlG) kann eine vereinfachte Briefwahl durchgeführt werden. Die Regeln dafür sind dieselben wie bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch eine Wahl im Kirchenvorstand (dazu oben unter V.). Die Briefwahl kann entweder mit einer aufgezeichneten Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen (§ 5 Absätze 5 bis 7 HandlungsfähigkeitsVO) oder mit einer Vorstellung in einer digitalen Kirchenkreissynode (§ 4 Absätze 3 bis 5 HandlungsfähigkeitsVO) kombiniert werden. Die Entscheidung, welches Verfahren Anwendung findet, trifft der Wahlausschuss. Die Kriterien der Abwägung, ob die Wahl in der Kirchenkreissynode oder als Briefwahl durchgeführt wird, sind dieselben wie bei anderen Entscheidungen über die Einberufung der Kirchenkreissynode.
- Der Ablauf der Briefwahl ist in § 5 Absatz 4 bis 10 der HandlungsfähigkeitsVO geregelt. Die Einzelheiten klärt das Landeskirchenamt mit den betroffenen Kirchenkreisen direkt.

VII.

Nachberufung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes

Die Berufung eines neuen Kirchenvorstandsmitgliedes kann nach **§ 3a Absatz 1 HandlungsfähigkeitsVO** bis zum 31. Dezember 2022 anstelle einer Bekanntgabe im Gottesdienst auch auf einer Internetseite der Kirchengemeinde bekanntgegeben werden. Dabei ist die Beschwerdefrist anzugeben. Beschwerden können auch in elektronischer Form erhoben werden.